



Aktenzeichen: Mielke
Leistungsbereich: Zentrale Vergabestelle & Projekte

Datum, 16.04.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/112/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	07.05.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2019	
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019	

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis (HTK) und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Übertragung der Aufgabe der Verwertung von Papier, Pappe, Karton und Sperrmüll (Altholz und Altmittel) sowie möglicher weiterer Abfallfraktionen

Sachdarstellung:

In Hessen fungieren nach den gesetzlichen Bestimmungen die kreisangehörigen Gemeinden und die Landkreise als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (öRE). Die kreisangehörigen Gemeinden haben die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln. Den Landkreisen obliegt die Verwertungs- und Beseitigungspflicht.

Im Hochtaunuskreis – sowie im Kreis Offenbach und im Main-Taunus-Kreis – besteht eine besondere Situation. Zu Zeiten, als dem Umlandverband Frankfurt anstelle der Landkreise und kreisfreien Städten die Verwertungs- und Beseitigungspflicht oblag, wurde den Kommunen die Verpflichtung zur Verwertung bestimmter in ihrem Bereich angefallener Abfälle, wie z. B. PPK (Papier, Pappe, Karton), übertragen.

Die vom Regierungspräsidium Darmstadt (RPDA) genehmigten Übertragungen waren zeitlich befristet und eine Verlängerung nur unter dem Vorbehalt in Aussicht gestellt, dass eine Änderung der Rechtslage nicht entgegensteht. Da sich die Rechtslage mittlerweile mehrfach geändert hat, gelten diese Übertragungen nicht mehr.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppensitzung Abfallwirtschaft Hochtaunuskreis zusammen mit den Vertretern der Rhein-Main Abfall GmbH (RMA) haben sich die Vertreter der Kommunen dafür ausgesprochen, die kommunale Verwertungszuständigkeit beizubehalten.

Dies betrifft insbesondere die PPK-Verwertung und die praktizierte Sperrmüllvorsortierung und gleichzeitige Verwertung der Fraktionen Altholz und Altmittel.

Es bedarf daher nach § 4 HAKrWG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die RMA wurde gebeten, die Neugestaltung der vertraglichen Situation für den HTK, MTK und den Kreis Offenbach in einer gleichlautenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorzubereiten. Die Schüllermann und Partner AG hat im Auftrag der RMA eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung erstellt und der Fach- und Kommunalaufsicht vom RPDA zur Vorabprüfung vorgelegt. Ergänzungs- und Änderungsvorschläge vom RPDA wurden von der Schüllermann und Partner AG berücksichtigt und vom RPDA im Rahmen der Vorabprüfung gebilligt.

Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sollen die Städte/Gemeinden auch weiterhin die Verwertung der in § 2 aufgeführten Abfälle durchführen. Ihr Handeln soll klar und rechtlich einwandfrei geregelt werden.

Ausgenommen von der Übertragung der Verwertung sind die Restabfälle, da diese weiterhin im Rahmen des bestehenden Systems dem Hochtaunuskreis, sprich der RMA GmbH, zur Verwertung zu überlassen sind. Im Bereich der Bio- und Grünabfälle ist die Verwertung bereits vom Hochtaunuskreis auf die Rhein-Main Deponie GmbH (RMD) als sogenannte „eigene Pflicht“ übertragen worden, so dass diese ebenfalls von der Vereinbarung ausgenommen sind. Gleiches gilt für die Abfälle im Bereich Elektro- und Elektronikaltgeräte, die nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom Hersteller im Rahmen eines herstellereigenen Rücknahmesystems verwertet werden.

Ebenfalls wird die im Kreisgebiet stattfindende Schadstoffsammlung nicht von der Vereinbarung tangiert, da diese Aufgabe per Hessischem Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) dem Kreis, sprich der RMA, als beauftragtem Dritten, obliegt und somit diese auch die Verwertung sicherstellt.

Der Sperrmüll kann durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung auch weiterhin durch die Kommunen vorsortiert und die dabei anfallenden verwertbaren Anteile wie Altholz und Altmetalle eigenverantwortlich verwertet werden. Der Sortierrest ist jedoch auch weiterhin dem Hochtaunuskreis respektive der RMA GmbH anzudienen. Dies beruht auf individuellen Regelungen zwischen der RMA und den Kommunen, wonach mindestens 40 % der anfallenden Sperrmüllmengen als Sortierreste zur Beseitigung zurück an die RMA gehen und 60 % von den Kommunen verwertet werden.

Die tabellarische Auflistung in § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung enthält die Abfallfraktionen, die von allen Kommunen des Hochtaunuskreises eigenverantwortlich verwertet werden und bezüglich derer somit eine Übertragung der Verwertungszuständigkeit mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf jede Kommune erfolgt.

Die Tabelle sieht jedoch auch eine mögliche Ergänzung vor. In Betracht kommen hier etwa die Abfallfraktionen Textilien, Glas, Kunststoff usw. Dies soll den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entsprechend der Verwertungspraxis der jeweiligen Kommune ermöglichen, mithin die Auflistung aller Abfallfraktionen, deren Verwertung der jeweiligen Kommune mittels der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen wird. Damit die Kommunen voll handlungsfähig bleiben, soll die Entscheidung, welche Abfallfraktionen auch weiterhin von den Kommunen verwertet werden, auch unter dem finanziellen Aspekt, vor Ort von den einsammelnden Kommunen getroffen werden.

Die Kommunen Glashütten, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Schmitten, Usingen, Weilrod und Wehrheim müssen die Abfallentsorgung zum 01.01.2020 neu ausschreiben. Voraussetzung für die europaweite Neuausschreibung ist u.a. die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Übertragung der Verwertungsleistungen für die genannten Abfallarten. Die langwierige Abstimmung über die Inhalte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat dazu geführt, dass der vorgesehene Start für die europaweite Ausschreibung der sieben Kommunen auf Juni/Juli 2019 verschoben werden musste. Eine nochmalige Verschiebung ist kritisch, im ungünstigen Fall könnte ggf. die Ausschreibung und Vergabe der Logistik- und Entsorgungsleistungen nicht rechtzeitig genug durchgeführt werden, so dass ggf. der Leistungsbeginn 01.01.2020 infrage gestellt wäre. Zumindest könnte durch zu kurze Zeit zwischen Vergabe und Leistungsbeginn der Wettbewerb darunter leiden, da ein „neuer“ Entsorger Fahrzeuge und Personal beschaffen muss und dies einer entsprechenden Vorlaufzeit bedarf.

Soweit eine Zustimmung zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Kreistag oder bei den Kommunen nicht erzielt wird, muss der Kreis die Verwertungsaufgaben übernehmen, die bislang von den Kommunen im Rahmen eines bestehenden und funktionierenden Systems ausgeführt wurden. In diesem Fall gehen den Kommunen die Erlöse aus der PPK-Verwertung verloren, die in der Vergangenheit einen wesentlichen Beitrag zur Kostensenkung darstellten und damit zu niedrigen Gebührensätzen geführt haben, da die jeweiligen Erlöse von den Kommunen für die Bürgerinnen und Bürger gebührenmindernd eingerechnet werden konnten. Des Weiteren dürfte auch die derzeit praktizierte Sperrmüllvorsortierung und anschließende selbständige Verwertung der Fraktionen Altholz und Altmetall durch die Kommunen nicht mehr umgesetzt werden.

Soweit auch aktuell die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Abfälle selbständig verwerten möchten, bedarf es somit nach § 4 HAKrWG i.V. m. den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) deshalb einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Übernahme der jeweiligen Aufgabe in die eigene Zuständigkeit.

Es ist darüber hinaus eine Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt (RPDA) nach dem KGG erforderlich, welche allerdings durch die erfolgte Vorabprüfung nicht kritisch sein dürfte.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, mit dem Hochtaunuskreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Verwertung von Papier, Pappe, Karton, Sperrmüll (Altholz und Altmetall) auf der Grundlage des nachfolgenden Entwurfs der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über Übertragung von Teilen der Aufgabe der Abfallverwertung“ abzuschließen.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über Übertragung von Teilen der Aufgabe der Abfallverwertung
des Hochtaunuskreises auf die Stadt Neu-Anspach**

Die Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat

- im Folgenden als „Stadt“ bezeichnet -

und

der Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss

- im Folgenden als „Kreis“ bezeichnet -

schließen gemäß § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) i.V.m. §§ 24 Abs. 1 (1. Alternative), 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sinn der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist es, es den Vertragsparteien abweichend von der grundsätzlichen landesgesetzlichen Zuständigkeitszuweisung zu ermöglichen, einzelne Entsorgungsaufgaben auf den jeweils anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu übertragen. Damit soll praktischen Bedürfnissen und der Nutzung langjähriger Erfahrungen Rechnung getragen werden.

§ 1

Beteiligte und gesetzlich zugewiesene Aufgaben

Die Stadt als kreisangehörige Gemeinde hat gemäß § 1 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln. Der Kreis hat die in seinem Gebiet gemäß § 1 Abs. 2 HAKrWG eingesammelten oder angefallenen und ihm angedienten Abfälle nach Maßgabe des § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten oder zu beseitigen.

§ 2

Aufgabenübertragung

(1) Der Hochtaunuskreis überträgt der Stadt ab dem Datum des Inkrafttretens dieser öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung von seinen abfallwirtschaftlichen Aufgaben den nachfolgend konkret benannten Teilbereich seiner Aufgabe der Abfallverwertung. Die Übertragung umfasst die in der folgenden Tabelle konkret aufgeführten Abfallfraktionen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV).

Eine Übertragung für die Fraktionen Restabfall (aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen), Bioabfall und Elektroaltgeräte findet entsprechend nicht statt.

Diese Aufgabenübertragung nach § 24 Abs. 1, 1. Alternative KGG gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Stadt. Es wird klargestellt, dass von der Stadt nicht verwertete Fraktionen und Teilmengen des Sperrmülls, insbesondere nicht verwertete oder verwertbare Reste, weiterhin von der Stadt bei dem Kreis zur Beseitigung anzudienen sind. Hierfür hat der Kreis Kapazitäten gesichert.

Konkret überträgt der Hochtaunuskreis der Stadt die Verwertung folgender Abfallfraktionen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644):

lfd. Nummer	Abfallart	AVV-Schlüssel
1	Papier und Pappe	20 01 01
2	Sperrmüll	20 03 07
3	Altholz	20 01 38
4	Altmetall	20 01 40

(2) Die sich danach für die Stadt ergebenden Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird klargestellt, dass der Hochtaunuskreis im Übrigen Träger der Aufgabe der Abfallverwertung (bezogen auf die verbleibenden Fraktion Restabfall (aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen)) und der Beseitigung aus allen Fraktionen bleibt. Die Stadt regelt für ihren Aufgabenbereich Anschluss- und Benutzungszwang; ihr steht die Abgabenerhebungscompetenz und das Recht zum Erlass von Satzungen zu.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, abfallrelevante Maßnahmen, wie z. B. die Änderung ihrer thematisch einschlägigen Ausführungen in den Abfallwirtschaftskonzepten, vorab abzustimmen und diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Vertragsparteien regelmäßig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftliche Kennzahlen.

§ 3

Gemeinsame Zusammenarbeit

Die Aufgabe der Information und Beratung der privaten Haushalte über die Abfallverwertung der unter § 2 Abs. 1 genannten Abfälle wird von der Stadt für ihr Gebiet durchgeführt. Sie wird dabei durch den Hochtaunuskreis unterstützt. Beide Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Erstellung von Informationsmaterial und bei der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Verpflichtung bei Störungen in der Abfallverwertung, behördliche Maßnahmen

(1) Bei wesentlichen Störungen der Abfallverwertungseinrichtungen der Stadt ist diese verpflichtet, den Hochtaunuskreis unverzüglich zu unterrichten. Soweit nach dem Stand der Technik möglich und wirtschaftlich zumutbar, hat die Stadt alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die übernommene Aufgabe jederzeit zu erfüllen. Ansprüche für oder gegen den Kreis entstehen bei Störungen der Abfallverwertung in der Stadt nicht. Dieser Ausschluss umfasst auch alle Fälle, deren Verhinderung nicht in der Macht der Stadt bzw. des Kreises stehen, wie z. B. Naturereignisse, Katastrophenfälle, Störungen im Betrieb oder auf Grund behördlicher Verfügungen.

(2) Die Stadt wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten sofort beheben. Vorhersehbare Unterbrechungen bzw. Einschränkungen werden dem Hochtaunuskreis, Abteilung Ordnungs-, Strassenangelegenheiten und Verwaltungsservice, rechtzeitig nach Zeitpunkt und Dauer angezeigt.

(3) Wenn behördliche Vorschriften, Auflagen und Beschränkungen in Bezug auf eine Anlage ergehen, die Teil der Einrichtung eines der Beteiligten sind, sind sie intern für beide Partner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bindend.

§ 5

Haftung

(1) Für alle Schäden, die den Vertragsparteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine der beiden Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihm beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Partei zu.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn durch unzulässige schädliche Abfälle Schäden an Anlagen entstehen bzw. wenn besondere Betriebsaufwendungen der anderen Partei verursacht werden.

(4) Auftretende Schäden an der jeweiligen öffentlichen Einrichtung sind, unabhängig von wem sie verursacht oder verschuldet wurden, unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

§ 6

Formerfordernis

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Soweit in dieser Vereinbarung keine Regelung erfolgt ist, sind die jeweils zutreffenden Gesetze, insbesondere die Bestimmung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Vereinbarung wird wirksam mit Beginn des Tages nach der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die Vereinbarung läuft ab dem Tag ihrer Wirksamkeit über 20 Jahre. Die Laufzeit verlängert sich um weitere 20 Jahre, ohne dass es einer Erklärung oder Einigung zwischen den Parteien bedarf, wenn nicht eine Partei fünf Jahre vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch eingeschriebenen Brief aufkündigt. Eine Kündigung ist nur möglich, wenn nach der von der die Kündigung aussprechenden Partei beizubringenden Stellungnahme der Aufsichtsbehörde eine andere, auch wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit zur Abfallverwertung, bei dem Hochtaunuskreis besteht bzw. kurzfristig geschaffen werden kann. Für die Kündigung gelten die Vorschriften des § 27 KGG in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Parteien verpflichten sich, soweit gesetzliche Veränderungen dies erforderlich machen, die betreffenden Punkte der vorstehenden Vereinbarung an die dann geänderten Verhältnisse mit dem Ziel anzupassen, die Abfallverwertung in der Stadt in ihrer wirtschaftlichen Betriebsweise zu erhalten. Soweit Anpassungsversuche nach einer solchen gesetzlichen Änderung nicht binnen 6 Monaten zu einer Anpassung folgen, steht den Parteien neben dem Klageweg das Recht auf außerordentliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu. Diese außerordentliche Kündigung hat eine Kündigungsfrist zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.

Neu-Anspach,

Bad Homburg v. d. Höhe,

Der Magistrat der
Stadt Neu-Anspach

Der Kreisausschuss des
Hochtaunuskreis

(Bürgermeister)

(Landrat)

(1. Stadtrat)

(Erster Kreisbeigeordneter)

Thomas Pauli
Bürgermeister